



Kiel, den 05.05.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

Müll und Verschwendung sind heute nach der Klimakrise mit die größten ökologischen Herausforderungen unserer Gesellschaft. Die Zero-Waste-Philosophie ist ein Lösungsansatz für eine nachhaltigere Zukunft. Nationale Zero-Waste-Organisationen existieren bereits in vielen Ländern Europas und sind Teil des Netzwerks von [Zero Waste Europe](#) mit Sitz in Brüssel.

In Deutschland sind in der letzten Dekade zahlreiche lokale Zero-Waste-Initiativen und Gruppen entstanden, die selbst dedizierte Zero-Waste-Vereine gründeten. Ein Bündnis auf nationaler Ebene zu schaffen, um den Austausch zwischen den Vereinen und mit anderen Ländern zu stärken, ist demnach ein logischer Schritt.

Am 29. März wurde Zero Waste Germany e.V. offiziell mit elf Gründungsmitgliedern gegründet: **rehab republic e.V. aus München, Zero Waste Itzehoe e.V., Zero Waste Münster e.V., Zero Waste Köln e.V., Zero Waste e.V. aus Berlin, Forum Plastikfreies Augsburg, Transition Town Donauwörth e.V., ZeroWasteNürnberg Gruppe von Bluepingu e.V., Küste gegen Plastik e.V. aus Niebüll, Zero Waste Hamburg e.V. und Zero Waste Kiel e.V.** (<https://zerowastegermany.de/>).

Der Verein agiert in vier verschiedenen Teilbereichen: Zero Waste im Privatleben (Zero-Waste-Lebensstil, der unsere Konsummuster hinterfragt), Wirtschaft und Institutionen (Zero Waste Business), Städte (Zero Waste Cities) und Politik (z. B. Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen).

Für den weiteren Beratungsverlauf zum *Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen (BT-Drucksache 19/27634; BR-Drucksache 64/21)* regen wir dazu die Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen an:

Stellungnahme zu Artikel 1: Änderung des Verpackungsgesetzes

I. Grundsätze und Ziele

1. Ziel ist es, im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung, umfassenden Ressourcenschutz, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und den Schutz der Umwelt als Ganzes eine weitestgehende Einschränkung der Herstellung und des Inverkehrbringens von Einwegkunststoffverpackungen zu erreichen.
2. Maßgeblich hierfür ist die unbedingte Beachtung der Abfallhierarchie, d. h. Vermeidung vor Wiederverwendung, Wiederverwendung vor Recycling (= stoffliche Verwertung), Recycling vor sonstiger Verwertung (insbesondere thermischer), sonstige Verwertung vor Beseitigung. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) schlägt in seinem Umweltgutachten 2020 „Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa“ (BT Drucksache 19/20590) zudem eine Erweiterung der Abfallhierarchie um zwei weitere Stufen zu einer

Kreislaufwirtschaftshierarchie vor. Vor Vermeidung sollen zunächst die **Verringerung der Stoffströme** sowie die **kreislaufwirtschaftsfähige Gestaltung von Produkten** stehen.

3. Sofern sich Einwegverpackungen nicht vermeiden lassen, müssen diese mit all ihren Komponenten möglichst zu 100 % stofflich verwertbar, d. h. recycelbar sein.
4. Vor Herstellung und Inverkehrbringen muss die 100%ige stoffliche Verwertbarkeit bis zur Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft als für die Herstellung von gleichartigen Produkten zugelassenes Rezyklat nachgewiesen sein und langfristige Abnahmeverträge müssen vorliegen.
5. Einwegverpackungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind von der Systembeteiligung auszuschließen.
6. Im Hinblick auf das angestrebte Ziel der Klimaneutralität bis 2050 (Zero CO₂) dürfen Kunststoffe nicht mehr aus fossilen Rohstoffen hergestellt werden.
7. Im Hinblick auf den Schutz der Umwelt, insbesondere des Meeresschutzes müssen Kunststoffe zukünftig grundsätzlich bioabbaubar sein.
8. Aber auch für biogene und bioabbaubare Kunststoffe ist weiterhin die Rangfolge der Abfallhierarchie wie dargestellt einzuhalten.
9. Die getrennte Sammlung von Verpackungen hat zusammen mit stoffgleichen Nichtverpackungen zu erfolgen.

II. Im Einzelnen

Zu § 1 Abfallwirtschaftliche Ziele Absatz 3 Anteil der Mehrweggetränkeverpackungen

Das Festhalten am bisherigen Pfandsystem führt nicht zu einer Zunahme des Anteils der Mehrweggetränkeverpackungen und der Erhöhung der Rücklaufquote für Einwegkunststoffgetränkeverpackungen. Dies wäre analog zu den Mehrwegsystemen nur durch eine Verpflichtung zur direkten Rücknahme durch den Hersteller und Inverkehrbringer der Einwegkunststoffgetränkeverpackungen unter Beibehaltung und Steigerung der Höhe des Einwegpfandes möglich. Der Erwerb von Getränken in Einwegkunststoffverpackungen darf zudem nicht günstiger sein als derjenige von Getränken in Mehrwegsystemen. (**Aufhebung der Diskriminierung von Mehrwegsystemen**).

Zu § 4 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen

Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

2. ihre Wiederverwendung oder das möglichst vollständige Recycling im Einklang mit der Abfallhierarchie nachgewiesen werden kann und die Umweltauswirkungen bei der Wiederverwendung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling, einer erforderlichen sonstigen Verwertung oder Beseitigung der Verpackungsabfälle auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben;

Begründung:

Vor Herstellung und Inverkehrbringen muss die möglichst 100%ige stoffliche Verwertbarkeit bis zur Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft als für die Herstellung von gleichartigen Produkten zugelassenes Rezyklat nachgewiesen sein und langfristige Verträge mit Abnehmern des Rezyklates vorliegen.

Zu § 7 Systembeteiligungspflicht

Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

(5) Soweit durch die Aufnahme einer systembeteiligungspflichtigen Verpackung in ein System zu befürchten ist, dass ihre Wiederverwendung oder das möglichst vollständige Recycling im Einklang mit der Abfallhierarchie nicht nachgewiesen werden kann oder die umweltverträgliche Abfallbewirtschaftung, insbesondere die Durchführung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sonstigen Verwertung und Beseitigung, erheblich beeinträchtigt oder das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Gesundheit, gefährdet wird, hat die Zentrale Stelle die Aufnahme der systembeteiligungspflichtigen Verpackung wegen Systemunverträglichkeit zu untersagen. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn ein System oder der Hersteller die Systemverträglichkeit der betreffenden Verpackung nachweist.

Begründung: (siehe oben)

Zu § 21 Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte

Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

1. die Verwendung von Materialien und Materialkombinationen zu fördern, die zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können und deren ökologische Bilanz über den Lebenszyklus betrachtet im Verhältnis positiver zu bewerten ist.

Begründung:

Materialien und Materialkombinationen, die nicht möglichst vollständig recycelt, d. h. stofflich verwertet werden können, sind von der Systembeteiligung ausgeschlossen. Maßgeblich für die ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte sind sinnvollerweise dann nur die Ergebnisse einer ökologischen Bilanzierung der Auswirkungen der Einwegverpackungen auf die Umwelt als Ganzes von der Rohstoffgewinnung bis zur Wiedernutzung als Rezyklat.

Zu § 22 Abstimmung

Die Kannbestimmungen in Satz 1 des Absatzes 5 ist in eine Sollbestimmung zu überführen und wie folgt zu fassen:

(5) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger soll mit den Systemen im Rahmen der Abstimmung vereinbaren, dass Nichtverpackungsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, gemeinsam mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen durch eine einheitliche Wertstoffsammlung erfasst werden.

Begründung:

Die gemeinsame Sammlung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen ist eins der abfallwirtschaftlichen Ziele der Verordnung.

Zu § 26 Aufgaben

Nr. 17 ist wie folgt zu fassen:

17. untersagt gemäß § 7 Absatz 5 die Aufnahme einer systembeteiligungspflichtigen Verpackung in ein System,

Begründung: Folgeänderung

Zu § 31 Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen

Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf

1. Getränkeverpackungen, die außerhalb des Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr gebracht werden;

2. Getränkekartonverpackungen, sofern es sich um Blockpackungen, Giebelpackungen oder Zylinderpackungen handelt;

3. Getränkeverpackungen, die eines der folgenden Getränke enthalten:

a) Sekt, Sektmischgetränke mit einem Sektanteil von mindestens 50 Prozent und schäumende Getränke aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein;

b) Wein und Weinmischgetränke mit einem Weinanteil von mindestens 50 Prozent und alkoholfreien oder alkoholreduzierten Wein;

c) weinähnliche Getränke und Mischgetränke, auch in weiterverarbeiteter Form, mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mindestens 50 Prozent;

d) Alkoholerzeugnisse, die nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 241 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Alkoholsteuer unterliegen, es sei denn, es handelt sich um Erzeugnisse, die gemäß § 1 Absatz 2 des

Alkopopsteuergesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Alkopopsteuer unterliegen;

e) sonstige alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15 Prozent;

f) Milch und Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 Prozent;

g) sonstige trinkbare Milcherzeugnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 33) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Joghurt und Kefir, wenn den sonstigen trinkbaren Milcherzeugnissen kein Stoff zugesetzt ist, der in der Anlage 8 der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1016), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Mai 2020 (BGBl. I S. 1075) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist;

h) Fruchtsäfte und Gemüsesäfte;

*i) Fruchtnektare ohne Kohlensäure und Gemüseektare ohne Kohlensäure;
j) diätetische Getränke im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161), die zuletzt durch Artikel 60 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden.
Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nicht, wenn die in Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis e, h und i genannten Getränke sowie ab dem 1. Januar 2024 außerdem die in Buchstabe f und g genannten Getränke in Einwegkunststoffgetränkflaschen abgefüllt sind; § 30a Absatz 3 gilt entsprechend. Ferner gilt die Ausnahme nach Satz 1 nicht, wenn die in Satz 1 Nummer 3 genannten Getränke in Getränkedosen abgefüllt sind.*

Begründung:

Die Änderung von Absatz 4 Nr. 1 dient der Vermeidung des Unterlaufens der Pfandpflicht im grenznahen Handel. Die Streichung der Nummern 2, 3, 5 und 6 dienen dem Ziel, dass primär das Verpackungsmaterial die Pfandpflicht auslöst und nicht der Inhalt oder die Größe der Verpackung.

§ 33 Mehrwegalternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher

Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

Die Letztvertreiber haben dabei die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anzubieten als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung; dabei ist die Verkaufseinheit aus Ware ohne Verpackung zu einem geringeren Preis anzubieten als die Verkaufseinheit aus Ware und Einwegverpackung.

Begründung:

Dient dem Ziel der Minderung des Verbrauchs bestimmter Einwegverpackungen.